



P.P.
CH-3232 Ins
Post CH AG

März 2017
Nr. 39

AGRO-Treuhand Seeland AG
3232 Ins
Telefon 032 312 91 51
Fax 032 312 91 50
www.treuhand-seeland.ch

Treuhanddienstleistung
Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Unternehmensberatung
Personaladministration
Versicherungsberatung
Finanzsoftware

3

Sind Sie immer noch richtig und genügend versichert?

6

Ist die Bio-Offensive am Markt umsetzbar?

7

Leasing, Bank- oder Händlerkredit: Welche Finanzierung ist die Beste?

4 Korrekte Lohnabrechnung

5 Mehrwertsteuer: Vorsicht bei Wechsel der Methode

5 AGROcloud: In 5 Schritten ans Ziel

8 Der neue Mitarbeiter Michael Schick

Was beschert uns das neue Steuerjahr?

Die Steuerpraxis unterliegt einem ständigen Wandel. Bisherige Abzugsmöglichkeiten wurden reduziert, andere werden erweitert. Unverändert weitergeführt wird die straflose Selbstanzeige unversteuerter Vermögen. Ein Überblick.

Begrenzter Fahrkostenabzug

Im Zusammenhang mit der «Finanzierung und Ausbau der Bahn-Infrastruktur FABI» werden ab dem Steuerjahr 2016 die «Pendler» zur Kasse gebeten. Unselbständig erwerbstätige Personen, die einen Arbeitsweg von mehr als 22 km (einfache Fahrt) haben und diesen notwendigerweise mit dem Auto zurücklegen, können weniger Fahrkosten geltend machen. Bei einem Vollpensum ist maximal ein Abzug in der Höhe von Fr. 6'700.– möglich. Wird der Arbeitsweg an weniger als 220 Tagen/Jahr zurückgelegt, reduziert sich der Maximalabzug entsprechend. Diese Zahlen gelten für die Staats- und Gemeindesteuer; für die Bundessteuer beträgt der Höchstabzug lediglich Fr. 3'000.– (entspricht 10 km Arbeitsweg).

Abzug für Aus- und Weiterbildung

Im Gegensatz zur bisherigen Steuerpraxis können neu auch Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten geltend gemacht werden, wenn sie

auf die aktuelle oder künftige Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Diese Formulierung lässt einen recht grossen Spielraum offen. Kosten für Lehrgänge im Hobbybereich wie z.B. Sport-, Mal- oder Tanzkurse hingegen sind nach wie vor nicht abziehbar.

Kinder-Drittbetreuung

Der bisherige jährliche Höchstabzug für Kinderbetreuungskosten pro Kind unter 14 Jahren von Fr. 3'100.– wird auf 8'000.– (Staat) angehoben. Beim Bund beträgt das Maximum unverändert Fr. 10'100.–. Kosten sind nur mit einem Rechnungsbeleg abzugsberechtigt. Zudem muss ein direkter Zusammenhang zwischen der Kinderdrittbetreuung und der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person bestehen.

Unterhaltsabzug bei Totalsanierung

Bis Ende 2014 betrachtete die Steuerverwaltung jede umfassende Gebäudesanierung als wirtschaftlichen Neubau. Sämtliche Kosten galten als wertvermehrend. Abzüge für Gebäudeunterhalt waren damit ausgeschlossen.

Seit dem Steuerjahr 2015 wendet die Steuerverwaltung den Begriff des wirtschaftlichen Neubaus nicht mehr an und toleriert auch bei Gesamtsanierungen, gewisse Unterhaltskosten in Abzug zu bringen. Bei Vorliegen eines sogenannten Totalsanierungssachverhalts besteht aber weiterhin die natürliche Vermutung des Mehrwerts für alle Aufwendungen. Neu ist: Die Vermutung kann mittels Nachweis entkräftet werden und künftig wird in jedem Fall geprüft, ob und in welchem Umfang die ausgeführten Arbeiten dem Erhalt des bestehenden Gebäudes dienen. Der Nachweis der entsprechenden Kosten obliegt der steuerpflichtigen Person. Ohne Nachweis bleibt die Vermutung, dass alle Aufwände Mehrwert darstellen.

Der Nachweis muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Kosten müssen nach objektiver und technischer Betrachtungsweise Unterhaltskosten darstellen.
- Die Arbeiten müssen an vorbestehenden Gebäudeteilen ausgeführt werden.
- Die Unterhaltskosten müssen nachvollzieh- und überprüfbar sein.

Geeignete Beweismittel zum Nachweis von Unterhalt können sein:

- Tabellarische Übersicht über Unterhalt und wertvermehrende Aufwendungen mit geeigneten Erläuterungen,
- eine Gesamtkostenrechnung mit entsprechender Gliederung und Aufschlüsselung, belegt mit einzelnen Rechnungen,
- Kopie Baugesuch, Baupläne/Baubeschrieb/Fotos vorher-nachher,
- eventuell Kostenausscheidung (Stunden, Material, Maschinen) durch die Leistungserbringer (z.B. Architekt).

Als Beweismittel eher nicht geeignet sind pauschale Kostenaufteilungen aufgrund von Flächenanteilen oder Kubatur, zum Beispiel alte Nutzfläche / neue Nutzfläche der Baute.

Eigenleistungen mit Steuerfolgen

Bei Bauprojekten auf dem eigenen Hof selber Arbeiten zu verrichten, ist für viele Landwirte eine Selbstverständlichkeit. Dass sie damit aber möglicherweise ein steuerlich wirksames Einkommen generieren, ist für die meisten eine Überraschung mit Folgen. Gewerbemässig erbrachte Eigenleistungen, mit denen ein Mehrwert geschaffen wird, stellen steuerbares Einkommen dar. Die Einsparung von bloss werterhaltenden Auslagen durch die eigene Arbeitsleistung ist steuerlich nicht von Belang.

Bei Landwirten, welche im Bereich der Eigenleistung mit einem Nebenbetrieb auch Arbeiten für Dritte erledigen (z.B. als Zimmermann mit einer eigenen Zimmerei), wird die Eigenleistung als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erachtet – unabhängig davon ob die Liegenschaft Teil des Geschäfts- oder des Privatvermögens ist. Folglich ist die Eigenleistung zu aktivieren und erfolgswirksam zu buchen. Ebenso unterliegt sie der AHV und ist gesetzeskonform abzurechnen.

Wenn der Landwirt keinen Nebenbetrieb führt, sind Eigenleistungen nicht steuerwirksam. Sie gelten in diesem Fall als Gesteungskosten und verringern bei einem allfälligen Verkauf den Grundstücksgewinn.

Gebäudeunterhalt durch Pächter

Durch den Pächter getragene Unterhaltskosten, insbesondere auch bei grösseren Sanierungsmassnahmen, können beim Pächter als Aufwand abgezogen oder als Pächterinvestition aktiviert werden. Massgebend, was als Aufwand abgezogen werden kann, ist das Merkblatt Nr. 5 Grundstückskosten, herausgegeben von der Steuerverwaltung. Wertvermehrende Massnahmen werden beim Pächter aktiviert und können in der Folge abgeschrieben werden. Im Normalfall sind grössere Sanierungen an Gebäuden nicht Aufgabe des Pächters. Dieser Fall kann jedoch eintreten, wenn beispielsweise der Hofnachfolger die Liegenschaften vorerst pachtet, erst zu einem späteren Zeitpunkt übernimmt, aber bereits Investitionen in die Gebäude tätigt.

Die Pächterinvestitionen müssen nach einer eventuellen käuflichen Übernahme gesondert bilanziert werden. Noch weiter vorausgeschaut können die Pächterinvestitionen bei einer späteren Veräusserung nicht als Anlagekosten im Sinne der Grundstückgewinnsteuer geltend gemacht werden, da der Pächter zum Zeitpunkt der Investition nicht Eigentümer der Liegenschaft war. ««



Straflose Selbstanzeige unversteuerten Vermögens

Bei der sogenannten «kleinen Steueramnestie» werden seit 2010 Selbstanzeigen und die Nachbesteuerung in Erbfällen vereinfacht. Wer sein bisher unversteuertes Einkommen und Vermögen, kurz Schwarzgeld, deklarieren will, kann das einmal im Leben ohne Busse tun. Bei dieser straflosen Selbstanzeige werden die Nachsteuern und die Zinsen der letzten 10 Jahre ermittelt und sind geschuldet. Vorausgesetzt, die Steuerbehörde hatte noch keine Kenntnisse vom Schwarzgeld. Zudem muss man vorbehaltlos mit den Behörden zusammenarbeiten und sich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen.

Wie reagiert man zum Beispiel, wenn bei einer Erbschaft unerwartet bisher nicht deklarierte Vermögenswerte auftauchen? Wenn die Erben das Vermögen nicht deklarieren, werden Sie automatisch zu Steuerhinterziehern. Eine Deklaration dieser vom Erblasser unversteuerten Vermögen durch die Erben ist attraktiv. Die Nachsteuer wird nur für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
AGRO-Treuhand Schwand
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich

Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@treuhand-beo.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Sind Sie immer noch richtig und genügend versichert?

Privat-, Betriebs-, Gebäudehaftpflicht

Eine Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung schliesst man ab, um sein Vermögen zu schützen. Wenn durch einen verursachten Personen- oder Sachschaden Forderungen für die Wiedergutmachung gestellt werden, so wird es sehr teuer. Die Versicherung ist freiwillig, jedoch unentbehrlich für jede Familie und jeden Betrieb.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ist umschrieben, ob die Deckung auch für die auf dem Betrieb lebenden Kinder und Eltern gegeben ist. Eventuell müssen die Kinder eine eigene Versicherung abschliessen, wenn sie die Ausbildung abgeschlossen haben. Die Haftpflichtversicherung zahlt für Schäden aus berechtigten Ansprüchen. Sie dient aber auch zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Gedeckt sind Personen- und Sachschäden aus:

- der Betriebstätigkeit, beispielsweise als Tierhalter,
- wenn durch Gebäude und Einrichtungen Schäden entstehen,
- der Produkthaftpflicht, wenn man zum Beispiel irrtümlich Penizillinmilch abgeliefert hat,
- Umweltschäden – Gülle ist in den Bach ausgelaufen.

Nicht gedeckt sind:

- Eigenschäden – wenn man ein falsches Spritzmittel verwendet,
- Schäden mit dem Motorfahrzeug, wer auf öffentlichen Strassen fährt. Da ist eine eigene Haftpflicht, das Nummernschild, nötig.

Zusatzdeckungen:

Wer Arbeiten ausführt, die nicht mit dem bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieb im Zusammenhang stehen, braucht für diese eine Zusatzdeckung. Zum Beispiel bei Holzarbeiten für Dritte oder für das Ausüben einer selbständigen Nebentätigkeit. Ebenfalls nur über eine Zusatzdeckung sind unfallmässige Schäden an gemieteten Maschinen und Arbeitsgeräten versichert.

Die Versicherung haftet für einen Schaden nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es liegt ein finanzieller Schaden vor,
- es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Betrieb und dem Schaden.

Ein Verschulden muss jedoch nicht zwingend vorhanden sein. Trotzdem haftet man für den Schaden. Typisches Beispiel sind die durch Tiere verursachten Schäden. Wird ein Schaden allerdings absichtlich herbeigeführt, bezahlt die Versicherung nicht. Bei Grobfahrlässigkeit ist mit Kürzungen zu rechnen.

Merke: Ist der Betrieb verpachtet, so reicht die reine Privathaftpflichtversicherung nicht aus. Es braucht zusätzlich die Gebäudehaftpflichtversicherung.

i

Für nähere Auskünfte und für die Anmeldung wenden Sie sich an Ihre Treuhandstelle

agrisano



Kostenlose Gesamtversicherungsberatung

In Zusammenarbeit mit dem Berner Bauernverband und der Agrisano bieten einige AGRO Treuhand- und Beratungsstellen eine kostenlose Gesamtversicherungsberatung an. Die Beratung findet in der Regel auf dem Betrieb statt. Dies hat den Vorteil, dass fehlenden Unterlagen gleich vor Ort nachgegangen werden kann. Zudem kann sich die Beratungsperson ein Bild von Haus und Hof machen; dank dem Augenschein können manchmal Unterdeckungen oder sogar Versicherungslücken gefunden werden!

Zu direkten Kosteneinsparungen führt eine zirka einstündige, ebenfalls kostenlose Brandschutzanalyse, welche die Versicherungsberatung gleich beim Betriebsbesuch auf Wunsch der Betriebsleiterfamilie durchführt. Wird eine solche Beratung gemacht, so hat der Betrieb Anspruch auf einen Gutschein im Wert von max. Fr. 1'000.– an die Kosten einer vorgezogenen Elektrokontrolle und an die daraus resultierenden Kosten für Anpassungen und Reparaturen.

Oft überversichert für Taggeld bei Nebenerwerb

Eine Taggeldversicherung für selbständig erwerbende Landwirte ist unverzichtbar! Da die IV der 1. Säule in den meisten Fällen erst nach ein bis zwei Jahren unterstützt, hilft die Taggeldversicherung, den wirtschaftlichen Schaden einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit während dieses Zeitraums zu decken.

Nimmt der Landwirt eine unselbständige Nebenerwerbstätigkeit auf, muss die bestehende Taggeldhöhe allenfalls angepasst werden. Beispiel: Ein Landwirt ist zu 100% selbständig und versichert ein Taggeld von 210.– Franken. Danach lässt er sich im Nebenerwerb noch zu 40% anstellen – das Taggeld belässt er aber bei 210.–. In dieser Situation muss der Landwirt entweder den Nachweis erbringen, dass er diese 210.– Franken auch weiterhin rechtfertigen kann, oder er passt die Taggeldhöhe entsprechend an. Dieser Nachweis sollte schon im Voraus erbracht werden, dann wird es auf der Police vermerkt. Wird das Taggeld nicht angepasst, werden im Schadenfall die Leistungen entsprechend gekürzt, selbst wenn der Versicherte Prämien für eine Taggeldhöhe von Fr. 210.– bezahlt hat. ««

Korrekte Lohnabrechnung

Alle Angestellten haben ein Anrecht auf eine korrekte Lohnabrechnung. Form und Inhalt müssen stimmen.

Form: Die formelle Basis ist bei jedem Arbeitnehmer gleich – Adressen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Lohn und Abzüge, Zahlungsverbindung. Die Aufzählungen einzelner Posten sind nicht abschliessend. Bei Fragen zu Angaben auf der Lohnabrechnung fragen sie Ihren Treuhänder.

Inhalt: Beim Inhalt einer Lohnabrechnung geht es in erster Linie darum, Bruttolohnbestandteile, Sozialversicherungen, Naturallöhne und weitere Abzüge korrekt zu deklarieren. Alter, Anstellung im Stundenlohn oder im Monatslohn, schweizerische oder ausländische Nationalität sind individuell je Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Grundsätzlich können vom AHV-Bruttolohn abgezogen werden

- ½ der Prämie der AHV- / ALV- / IV- / EO-Beiträge,
- ½ der Krankentaggeldversicherungsprämie,
- ½ der Pensionskassenprämie,
- die Prämie für die vom Arbeitgeber bezahlten Krankenkassenprämien,
- die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung,
- bei ausländischen Mitarbeitern ohne Niederlassungsbewilligung die Quellensteuer,
- Naturallohn, sofern der Arbeitnehmer Kost und Logis bezieht. ««

Lohnabrechnung Januar 2017

Bezeichnung	Basis	Anzahl	Betrag	Total
Barlohn				3010.00
Naturallohn *				990.00
Familienzulage (nicht sozialabgabepflichtig)				200.00
Bruttolohn				4200.00
Abzüge				
AHV/IV/EO-Abzug	4000.00	5.125 %	205.00	
ALV-Abzug	4000.00	1.100 %	44.00	
NBUV-Abzug	4000.00	1.641 %	65.65	
PK-Prämie **			94.30	
KTG-Prämie	4000.00	0.325 %	13.00	
Total Abzüge				-421.95
Nettolohn				3778.05
Abzüglich Naturallohn				-990.00
Krankenkassenprämienabzug (falls Arbeitgeber bezahlt)				-289.70
Nettolohn II				2498.35

* Morgen CHF 105.–, Mittag 300.–, Abend 240.–, Logis 345.–

** PK-Prämie Plan B: 12x4000.– minus Koordinationsabzug 24675.–
= 23325 : 12 = 1943.75 : 100 x 4.8953



AGROcloud

In 5 Schritten ans Ziel

In der letzten Aktuell-Ausgabe haben wir unsere AGROcloud vorgestellt. Nachfolgend zeigen wir Ihnen den Bestell- und Einrichtungsprozess auf.

1. Nehmen Sie mit Ihrem Mandatsleiter Kontakt auf.
2. Wir gleichen mit Ihnen die Daten ab.
3. Wir schalten den AGROcloud Zugang frei und senden eine E-Mail mit Zugangsdaten und Einrichtungsanleitung.
4. Sie installieren den Citrix Receiver sowie Screwdrivers selbst oder nehmen bei Bedarf mit uns Kontakt auf.
5. Gemeinsame Einführung via Login www.treuhand-seeland.ch.

Zugriff auf die Daten – unabhängig vom Standort

Die AGROcloud ist eine internetgestützte Dienstleistung, diese kann sowohl mit einem Windows-PC als auch mit einem Mac-Computer genutzt werden. Da die Prozesse auf dem Rechenzentrum des Treuhänders gerechnet werden, benötigt der Nutzer lediglich einen internettauglichen PC. Um standortunabhängig auf die Cloud zugreifen zu können, müssen die Applikation und der Druckertreiber pro Arbeitsstation einmal installiert werden.

Der Datentransfer entfällt, d.h. die Daten müssen nicht an den Treuhänder gesendet werden. Zudem werden die Daten automatisch gesichert, also braucht es keine periodischen Sicherungen mehr.

Das Nachladen der Updates entfällt, da die Applikationen zentral automatisch auf den neusten Stand gebracht werden. Bei einem PC-Ausfall oder Neuanschaffung muss die Buchhaltungssoftware nicht neu installiert werden.

Mehrwertsteuer: Vorsicht bei Wechsel der Methode



Die Urproduktion selbst ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Wer nach getätigten Investitionen nicht mehr optiert, verliert einen Teil des Vorsteuerabzuges.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Eierproduzent und Hühnerzüchter mit Sitz in der Schweiz rechnet seit Beginn seiner Mehrwertsteuer-Pflicht im Jahre 2005 nach der effektiven Abrechnungsmethode ab. Grundsätzlich ist die Urproduktion steuerfrei. Damit er die Vorsteuer auf den Leistungsbezügen, insbesondere den Investitions- und Unterhaltskosten in Abzug bringen darf, hat er für den Verkauf der Eier und Hühner optiert.

Was geschieht mit der bereits in Abzug gebrachten Vorsteuer beim Wechsel zur Abrechnung mit Saldosteuersätzen? Erfolgt eine Vorsteuerkorrektur?

Der Sachverhalt

Der seit dem 1. Januar 2005 im Register der MwSt-pflichtigen Personen eingetragene Landwirt ist ausschliesslich in der Urproduktion als Eierproduzent und Hühnerzüchter tätig. Die von den selbst gezüchteten Hühnern produzierten Eier verkauft er sowohl ab Hof als auch an Grossverteiler in der ganzen Schweiz. Zudem verkauft er den Grossteil seiner selbst gezüchteten Hühner an Dritte.

Im Jahr 2012 hat der Landwirt rund CHF 540'000 (inkl. 8 % MwSt) in den Neubau des Hühnerzuchtstalls investiert. Gemäss Option Art. 22 Abs. 1 MwStG versteuert er die Einnahmen aus den im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft zum reduzierten Satz von derzeit 2,5 % und hat die auf den Investitionskosten lastende MwSt von CHF 40'000 vollumfänglich als Vorsteuer in Abzug gebracht. Zu Beginn des Jahres 2016 hat er zudem den Hühnerstall für die Eierproduktion komplett umbauen lassen und dafür insgesamt CHF 324'000 (inkl. 8 % MwSt) investiert. Auch hier hat er die Vorsteuer korrekterweise vollumfänglich in Abzug gebracht.

Solche Grossinvestitionen sollten in den nächsten 15 bis 20 Jahren voraussichtlich keine mehr anfallen. Aufgrund der eigenen Hühner-

zucht und Eierproduktion bezieht der Landwirt nur in geringem Umfang steuerbelastete Leistungen von Dritten. Belastet ist vor allem noch das Futter für die Hühner. Der Landwirt stellt sich nun die Frage, ob er künftig darauf verzichten soll, die Einnahmen aus dem Verkauf der Eier und Hühner freiwillig zu versteuern (Aufhebung der Option)? In der neuen Konstellation reduziert sich Vorsteueranfall auf ein Minimum.

Die mehrwertsteuerliche Beurteilung...

Optiert der Landwirt nicht mehr für den Verkauf seiner beiden Urprodukte (Eier und selbst gezüchtete Hühner), führt dies zu einer Nutzungsänderung. Der Landwirt müsste die in Abzug gebrachte Vorsteuer beim Stallbau auf den Zeitwert korrigieren. Durch die Aufhebung der Option fällt grundsätzlich auch die subjektive MwSt-Pflicht weg.

Für den Landwirt in dieser Situation empfiehlt es sich, die MwSt nach der Saldosteuersatzmethode zum aktuellen Satz von 0,1 % abzurechnen. Nach Art. 21 Abs. 2, Ziff. 26 MwStG kann er die Urproduktion mit der Saldosteuersatzmethode freiwillig versteuern (optieren). Die Umstellung der Abrechnungsmethode gilt nicht als Nutzungsänderung, weshalb keine Vorsteuer-Korrekturen erfolgen.

Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode muss der Landwirt nach wie vor den Steuersatz von 2,5 % offen gegenüber seinen Kunden ausweisen. An die ESTV bezahlt er jedoch lediglich 0,1 % der Bruttoeinnahmen (102,5 %). Dafür darf er die auf den bezogenen Leistungen lastende MwSt nicht separat als Vorsteuerabzug geltend machen.

... und das Fazit

Mit der pauschalen Abrechnungsmethode bezahlt der Landwirt lediglich 0,1 % seines Bruttoumsatzes (102,5 %) an Steuern. Der Verzicht auf den effektiven Vorsteuerabzug schmerzt wenig, da in den nächsten Jahren ohnehin keine hohen Vorsteuern anfallen werden, zudem wird die früher in Abzug gebrachte Vorsteuer nicht korrigiert. ««

Ist die Bio-Offensive am Markt umsetzbar?

Auf Geheiss des neuen Volkswirtschaftsdirektors Christoph Ammann startet der Kanton Bern zusammen mit den Bärner Bio Bure eine Bio-Offensive und will vermehrt Bauern zur Bioproduktion animieren. Kathrin Schneider ist Präsidentin der Bärner Bio Bure und vertritt diese im Vorstand des Berner Bauernverbandes. Sie beantwortet unsere Fragen.



Die Bäuerin und Lehrerin Kathrin Schneider ist seit 2010 Präsidentin der Bärner Bio Bure. Zusammen mit Ihrem Ehemann Andreas führt sie in Walkringen seit über 20 Jahren einen Landwirtschaftsbetrieb nach biologischen Richtlinien.

Aktuell: Frau Schneider, als Lehrerin und ehemalige Gemeindepolitikerin standen Sie beim nichtbäuerlichen Umfeld ideologisch auf der richtigen Seite. Aber hat Bio Ihrem Betrieb auch finanziell etwas gebracht?

Kathrin Schneider: Wir haben 1996 umgestellt, weil wir etwas produzieren wollten, was es nicht schon im Überfluss auf dem Markt gibt. Dazu sind wir von unserer Betriebsgrösse und den vielen steilen Hängen her nicht in der Lage, Ackerbau im grossen Stil zu betreiben. Der Schritt zum Biolandbau war für uns nicht gross: Bereits der Schwiegervater war sehr zurückhaltend beim Einsatz von Pestiziden und chemisch-synthetischen Düngemitteln. Finanziell konnten wir nach den zwei Umstellungsjahren vom besseren Bio-Milchpreis profitieren. Da wir die Kartoffeln alle ab Hof verkaufen (40 Aren), konnten wir neben dem Dorfladen neu auch das Rütthubelbad in Walkringen beliefern, das in der Küche auf biologische Lebensmittel setzt. Die Frage nach dem finanziellen Erfolg darf aber meiner Meinung nach nicht im Vordergrund stehen. Es geht eigentlich mehr um Nachhaltigkeit, um das Gefühl, den Boden für unsere Nachfahren fruchtbar zu erhalten. Was nützt uns der kurzfristige finanzielle Erfolg, wenn wir dabei den Respekt vor Mensch und Tier verlieren?

Besteht nicht die Gefahr, dass vor allem Futterbaubetriebe dem Ruf folgen und damit den noch einigermassen funktionierenden Biomilchmarkt überschwemmen?

Es wäre eine Illusion zu glauben, dass nur die Betriebe umstellen, deren Produkte gerade auf dem Markt gefragt sind. Dazu kommt der Leidensdruck bei der konventionellen Landwirtschaft: Beim aktuellen Milchpreis muss sich jeder überlegen, ob sich der Aufwand noch rentiert. Auf der Suche nach einer Nische bietet sich der Biolandbau an. Sicher muss man aber vorher gut abklären, ob man für seine Produkte Abnehmer findet. Zum Glück zeigt da die Bioberatung jedem Betrieb individuelle Möglichkeiten auf.

Ganz allgemein gilt aber: Es gibt eigentlich nie zu viele Bioprodukte. Höchstens noch zu wenig Konsumenten. Mit anderen Worten: Die Bio-Offensive kann nur gelingen, wenn gleichzeitig der Markt wächst.

Schon jetzt ist der Anteil Biobetriebe in den typischen Futterbaugebieten mit Abstand am höchsten. Dort hingegen, wo Gemüsebau, Obstbau und Ackerbau dominieren, bleibt der Bioanteil bescheiden. Was unternehmen Sie als Bio-Bauern-Organisation, um diese Diskrepanz zu verringern?

Einerseits wollen wir zum Beispiel mit Flurbegehungen oder dem äusserst beliebten Bio-Ackerbautag Landwirten aufzeigen, dass auch im Biolandbau erfolgreich Ackerbau betrieben werden kann. Es ist sicher von Vorteil, wenn schon in der näheren Umgebung ein Biobauer ein gutes Vorbild liefert und so die Hemmschwelle sinkt, sich doch einmal mit Fragen an ihn zu wenden. Der Mehraufwand ist unbestritten, das muss man sich wirklich vor einer Umstellung bewusst sein. Die Konsumenten müssen entsprechend auch bereit sein, diesen Mehraufwand mit höheren Preisen in Kauf zu nehmen.

Wir als Organisation versuchen deshalb, den Konsumenten den Mehrwert von Bio näher zu bringen. Im Moment kaufen auch erfreulich viele junge Leute Bioprodukte. Wir hoffen, dass dieser Trend anhält und sich noch ausbreitet.

Welche Kulturen haben am meisten Wachstumspotenzial im Biomarkt?

Gerade im Ackerbau ist der Inlandanteil noch relativ klein. Der Import von Bioprodukten wie Brotgetreide, Gemüse oder Früchten ist uns Biobauern natürlich ein Dorn im Auge. Dort liegt sicher auch das grösste Wachstumspotenzial.

FORTSETZUNG SEITE 7 >>>



Die Bärner Bio Bure wurden 1992 als kantonale Interessengemeinschaft gegründet. Damals gab es im Kanton Bern nur etwa 70 Biobetriebe. Der Verein umfasst heute gut 1000 Mitglieder. Einen leichten Mitgliederschwund verursachte das Verbot des Zukaufs von konventionellem Raufutter.

Die Biobauern in den Kantonen Solothurn, Basel Stadt und Land haben mit **BioNordostschweiz** eine eigene Organisation. Dort sind 240 Biobauern als Mitglieder registriert. Die Hüterin der Knospe, die Dachorganisation **Bio Suisse**, zählt über 6'000 Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe, welche nach den Richtlinien von Bio Suisse produzieren. Zudem stellen 850 Verarbeitungs- und Handelsbetriebe Knospe-Lebensmittel her oder handeln damit.

Leasing, Bank- oder Händlerkredit: Welche Finanzierung ist die Beste?

Wenn eine Sache – Autos, Maschinen oder teure Einrichtungen – nicht gleich bei der Übergabe vollständig bezahlt wird, sondern Ratenzahlungen vereinbart werden, wird landläufig von einem Leasing gesprochen (engl. to lease = mieten).

Sehr oft handelt es sich jedoch beim Geschäft nicht um ein Leasing im engeren Sinne, sondern um ein so genanntes Finanzierungsleasing. Dabei gewähren Banken oder Maschinenhändler dem Leasingnehmer einen abzahlbaren Kredit. Lohnunternehmer, aber zunehmend auch Landwirte nutzen solche Kreditverträge, um dringend nötige Maschineninvestitionen finanzieren zu können.

Klassisches Leasing (Operate-Leasing)

Merkmale des Leasing-Vertrags

- Kein Eigentumserwerb (der Miete sehr ähnlich),
- Leasinggeber trägt das volle Investitionsrisiko,
- Keine oder sehr kurze Grundmietzeit, danach besteht Kündigungsrecht auch vor Ablauf der Vertragsdauer,
- Im Vertrag ist ein Restwert definiert, der im Verhältnis zur Summe der Raten bedeutend ist.

Vorteile

- Keine hohe Kapitalbindung, so dass die flüssigen Mittel für andere notwendige Investitionen zur Verfügung stehen.
- Der Leasingnehmer kann die Leasingraten steuerlich direkt als Betriebsaufwand in Abzug bringen – sofern geschäftlich genutzt; bei gemischter Nutzung, wie z.B. bei einem Auto, muss jedoch eventuell der Pauschalanteil für die private Nutzung erhöht werden.
- Flexible Rückgabe des geleasten Gegenstandes; so ist man immer auf dem technisch neusten Stand, für Lohnunternehmer ein wichtiger Punkt.

Beurteilung

In den meisten Fällen entpuppt sich das klassische Leasing als die teuerste Lösung, weil der Leasinggeber das volle Investitionsrisiko zu tragen hat. Deshalb sind vor Abschluss eines Leasingvertrages alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen, zum Beispiel Privatdarlehen, Bank- oder Händlerkredit, oder sogar Crowdfunding.

Finanzierungsleasing (Bank- oder Händlerkredit)

Merkmale des Finanzierungsleasings

- Der Leasingnehmer wird Eigentümer des Leasinggegenstandes (mit Eigentumsvorbehalt).
- Der Vertrag dauert üblicherweise drei und mehr Jahre, eine vorzeitige Kündigung ist nicht oder nur beschränkt möglich.
- Die Summe der Ratenzahlungen erreicht ungefähr den vollen Wert des Leasingobjekts einschliesslich der Verzinsung des Kapitals.
- Der Vertrag enthält in der Regel ein Kaufrecht oder eine Kaufverpflichtung.
- Meist ist bei Vertragsabschluss eine Anzahlung geschuldet. Dies kann beispielsweise durch Eintausch des alten, zu ersetzenden Geräts geschehen.

Vorteile

- Keine hohe Kapitalbindung.
- Die Raten können zumindest bei mobilen Leasinggegenständen wie Maschinen oder Zugkräften in der Regel direkt als Betriebsaufwand geltend gemacht werden. Wahlweise kann der Leasinggegenstand aktiviert und abgeschrieben werden.

Beurteilung

Ein Händlerkredit kann interessant sein, weil sich die Vertragspartner kennen und deshalb die Kreditkonditionen besser verhandelbar sind. Allerdings ist auch bei Händlerkrediten meist ein Kreditinstitut im Hintergrund, das die Bedingungen vorgibt. <<<



Bio braucht die Nähe zu den Konsumenten, viele Biobauern setzen daher auf Direktvermarktung. Sobald es jedoch um grössere Absatzmengen geht, kommt man nicht umhin, mit den Grossverteilern zu kooperieren. Welche Marktsignale spüren Sie von dieser Seite?

Da der Biomarkt zurzeit boomt, sind die Grossverteiler an vorderster Front dabei. Coop hat an der letzten Delegiertenversammlung der Bio Suisse im Herbst öffentlich verkündet, den Bioumsatz bis ins Jahr 2026 zu verdoppeln! Wir brauchen natürlich diese Absatzmärkte, dürfen dabei aber die Pioniere wie die Biofarm oder den Biofachhandel nicht vergessen. Diese verlässlichen Partner haben den Biolandbau überhaupt erst in Schwung gebracht und unterstützt.

Warum soll ein Betriebsleiter dem Bio-Apell folgen?

Biolandbau ist eigentlich keine Produktionsweise, sondern auch eine Lebenseinstellung. Wenn allein der finanzielle Druck zur Umstellung drängt, fehlt manchmal der Wille, sich den neuen Herausforderungen längerfristig zu stellen. Diese Landwirte wechseln dann oft auch zurück zur konventionellen Landwirtschaft. Aber eigentlich sollte die Diskussion rund um den Einsatz von Pestiziden vielen Landwirten die Umstellung erleichtern. Bio darf aber nicht nur ein Trend sein, sondern muss mit Herzblut gelebt werden. Als Biolandwirt darf man selber im Laden auch Bioprodukte kaufen. <<<

Der neue Mitarbeiter Michael Schick



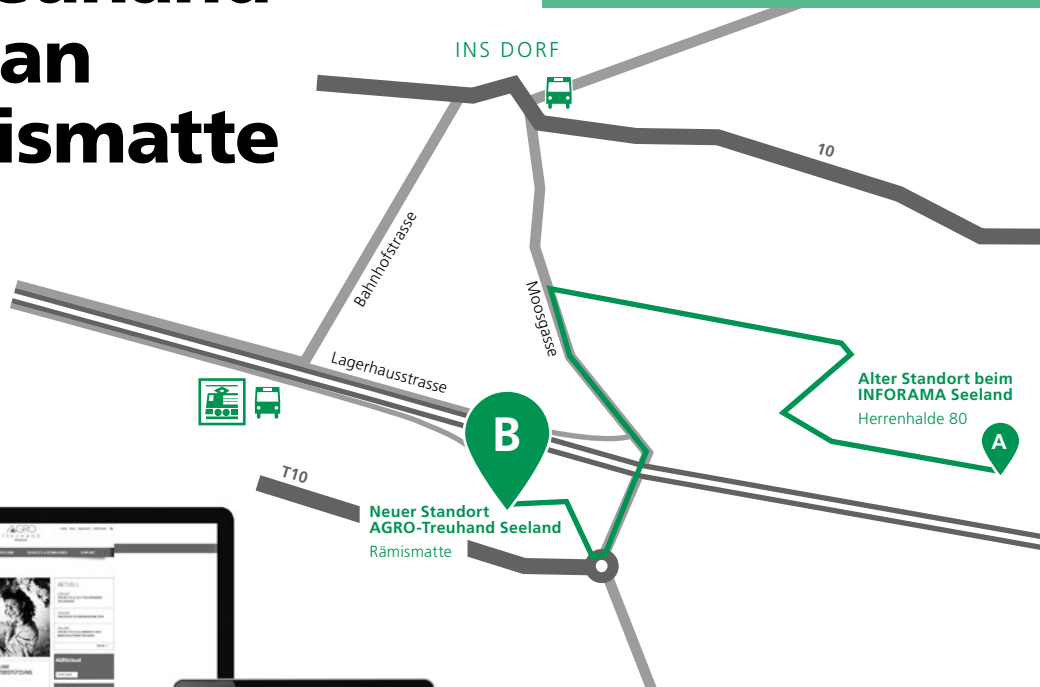
Michael Schick arbeitet seit Anfang Januar 2017 in unserem Team als Mandatsleiter mit. Er ist auf einem Bauernhof in Gümmenen aufgewachsen. Nach seinen Ausbildungen zum Landwirt und Kaufmann arbeitete er mehrere Jahre im Treuhandbereich. Dort konnte er wertvolle Erfahrungen im Rechnungswesen sammeln.

Das Erstellen von Buchhaltungen und Steuerdeklarationen und die Beratung der Kunden in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen zählen zu seinen Aufgaben. Wir freuen uns, dass er sich bereits sehr gut eingearbeitet hat. Wir wünschen ihm weiterhin viel Erfolg und Befriedigung in seinem Tätigkeitsgebiet. <<<

Wussten Sie, dass ...

- im Jahr 2017 folgende **Maximalbeiträge** in die **Säule 3a** einbezahlt werden können: Erwerbstätige mit einer 2. Säule (2a oder 2b); Fr. 6'768.–. Erwerbstätige ohne 2. Säule; 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens Fr. 33'840.–. Einzahlungen in die Säule 3a können im Rahmen dieser Beiträge vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.
- unter www.agripuls.ch/de/service/downloaden-und-bestellen laufend die neusten Lohnrichtlinien für familienfremde Arbeitnehmende in der Landwirtschaft publiziert sind.
- der Kanton die Kriterien für die Laufzeit der Pachtverträge bei Investitionshilfen präzisiert und teilweise gelockert hat? Neu abgeschlossene Pachtverträge mit der gesetzlich «normalen» Laufzeit von 6 Jahren sind zu 80% für das Raumprogramm anrechenbar. Das gleiche gilt für laufende Verträge mit öffentlichen Institutionen wie Bürgergemeinden.

AGRO-Treuhand Seeland an der Rämismatte in Ins



Auf unserer Homepage
www.treuhand-seeland.ch
erfahren Sie mehr über uns